

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- **des Beschlusses zur Korrektur der Plangebietsgrenzen der „Sammeländerung Kinderspielplätze“**
- **der öffentlichen Auslegung der Sammeländerung von Bebauungsplänen für die Nachnutzung von Spielplatzgrundstücken**

1. Beschluss zur Korrektur

Der Umwelt- Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Bereiche In de Brinke und Dohlenweg:

„Für die Grundstücke Gemarkung Warendorf, Flur 19, Flurstück 645 und Gemarkung Velsen, Flur 5, Flurstück 296 sind separate Aufstellungsverfahren der Bebauungsplanänderungen einzuleiten.“

Bereich am Hansering:

„Die östlich der Spielplatzfläche gelegene öffentliche Grünfläche soll auf die ehemalige Spielplatzfläche (Gemarkung Warendorf, Flur 17, Flurstück 1273) verlagert werden. Im Gegenzug soll das bislang als öffentliche Grünfläche genutzte Grundstück (Gemarkung Warendorf, Flur 17, Flurstück 1434) als Baufläche ausgewiesen werden.“

Bereich Kapellenstraße:

„Der Geltungsbereich für die als Erweiterungsfläche vorgesehene ehemalige Spielplatzfläche (Gemarkung Warendorf, Flur 36, Flurstück 739) soll auf die angrenzende Gemeinbedarfsfläche Kindergarten (Gemarkung Warendorf, Flur 36, Flurstück 723) ausgeweitet werden.“

„Für die Spielplatzgrundstücke ist eine Sammeländerung der Bebauungspläne vorzunehmen. Der Flächennutzungsplan 2010 wird im Anschluss an das Verfahren berichtigt.“

- A. Die Änderungsbereiche sind in den Übersichtsplänen vom 23.11.2012 im Maßstab 1:10000 und 1:20000 dargestellt.
- B. Der Entwurf der Sammeländerung von Bebauungsplänen vom 23.11.2012 wird angenommen und die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange sind gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sammeländerung der Bebauungspläne nach § 13a BauGB erfolgt, da es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung handelt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ist somit nicht erforderlich.

Ziel und Zweck der Sammeländerung ist die Umwandlung der nachfolgend genannten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz in Wohnbaufläche bzw. Gemeinbedarfsfläche Kindergarten für eine Bebauung sowie zur Gartennutzung. Dazu bedarf es einer Änderung der Bebauungspläne 1.22, 1.03, 2.55, 2.27/1.Änderung, 3.03, 4.03, 7.02/5. Änderung und 7.01.

Der Geltungsbereich der Sammeländerung betrifft

- in der Gemarkung Warendorf:
Flurstück 1167 in Flur 32
Flurstücke 723 und 729 in Flur 36
Flurstücke 1273, 1434 und teilweise 1429 in Flur 17
- in der Gemarkung Freckenhorst:
Flurstück 360 in Flur 7
- in der Gemarkung Hoetmar:
Flurstück 237 in Flur 19
- in der Gemarkung Müssingen:
Flurstücke 595, 206 und 246 in Flur 414.

Die Plangebietsgrenzen sind in den 4 Übersichtsplänen vom 23.11.2012 im Maßstab 1:10000 und 1:20000 dargestellt.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Sammeländerung der Bebauungspläne für die Spielplatzgrundstücke mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in der Zeit

vom 14.01. bis 15.02.2013

bei der Stadtverwaltung Warendorf im Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8³⁰ bis 12⁰⁰ Uhr und 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr sowie freitags von 8³⁰ bis 12³⁰ Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegt.

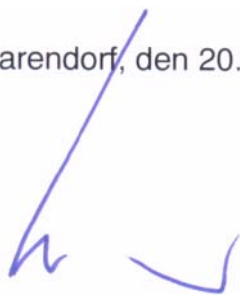
Die Bebauungspläne zur Sammeländerung können auch im Internet unter [www.warendorf.de/leben-in-warendorf/planen-bauen-wohnen./](http://www.warendorf.de/leben-in-warendorf/planen-bauen-wohnen/) (→ Blick in den Online-Kartenschränk → Bebauungspläne im Verfahren) eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Auskünfte erbeten sowie Anregungen und Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift bzw. über das Internet auf elektronischem Wege vorgetragen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

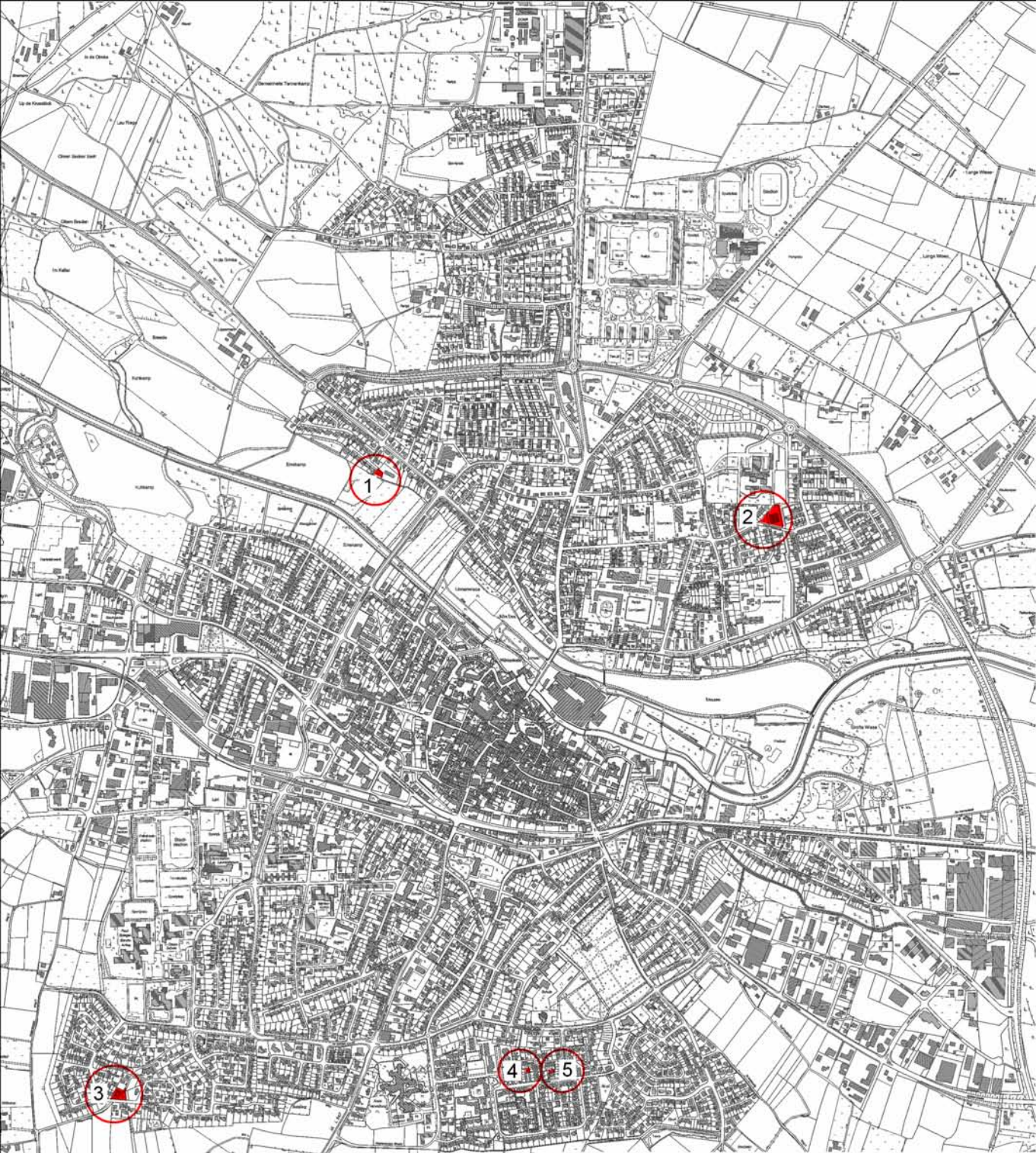
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können sowie
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.
- dass im Flächennutzungsplan die Spielplatzflächen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen sind und der Flächennutzungsplan 2010 im Anschluss an das Verfahren berichtigt wird.

Warendorf, den 20.12.2012



Jochen Walter
Bürgermeister

Anlagen



ÜBERSICHTSPLAN

Sammeländerung

Bebauungspläne

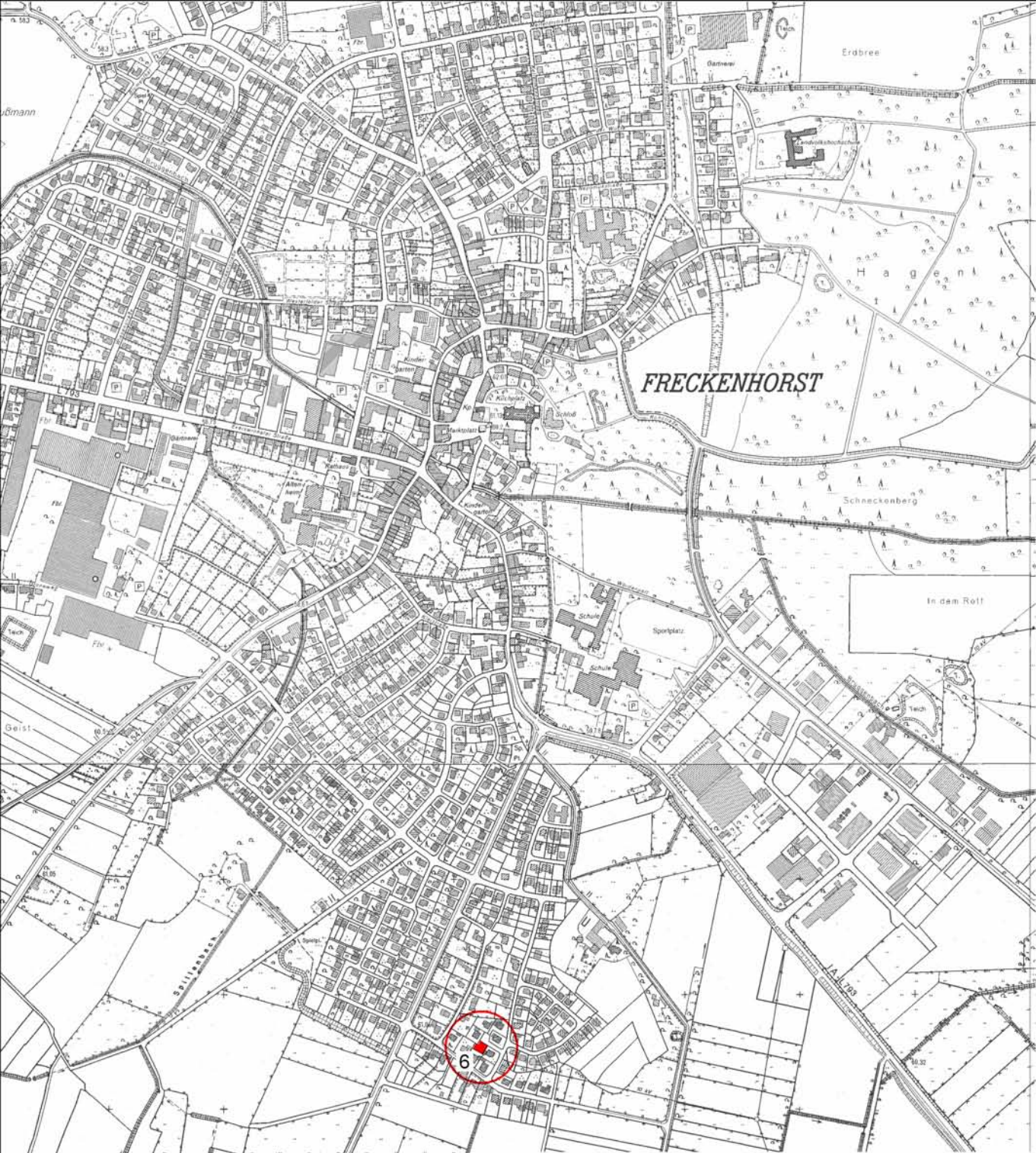
Kinderspielplätze

Stadtgebiet Warendorf

M. 1/20000

Warendorf, 23.11.2012
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

Sachgebietsleiter



ÜBERSICHTSPLAN

Sammeländerung

Bebauungspläne

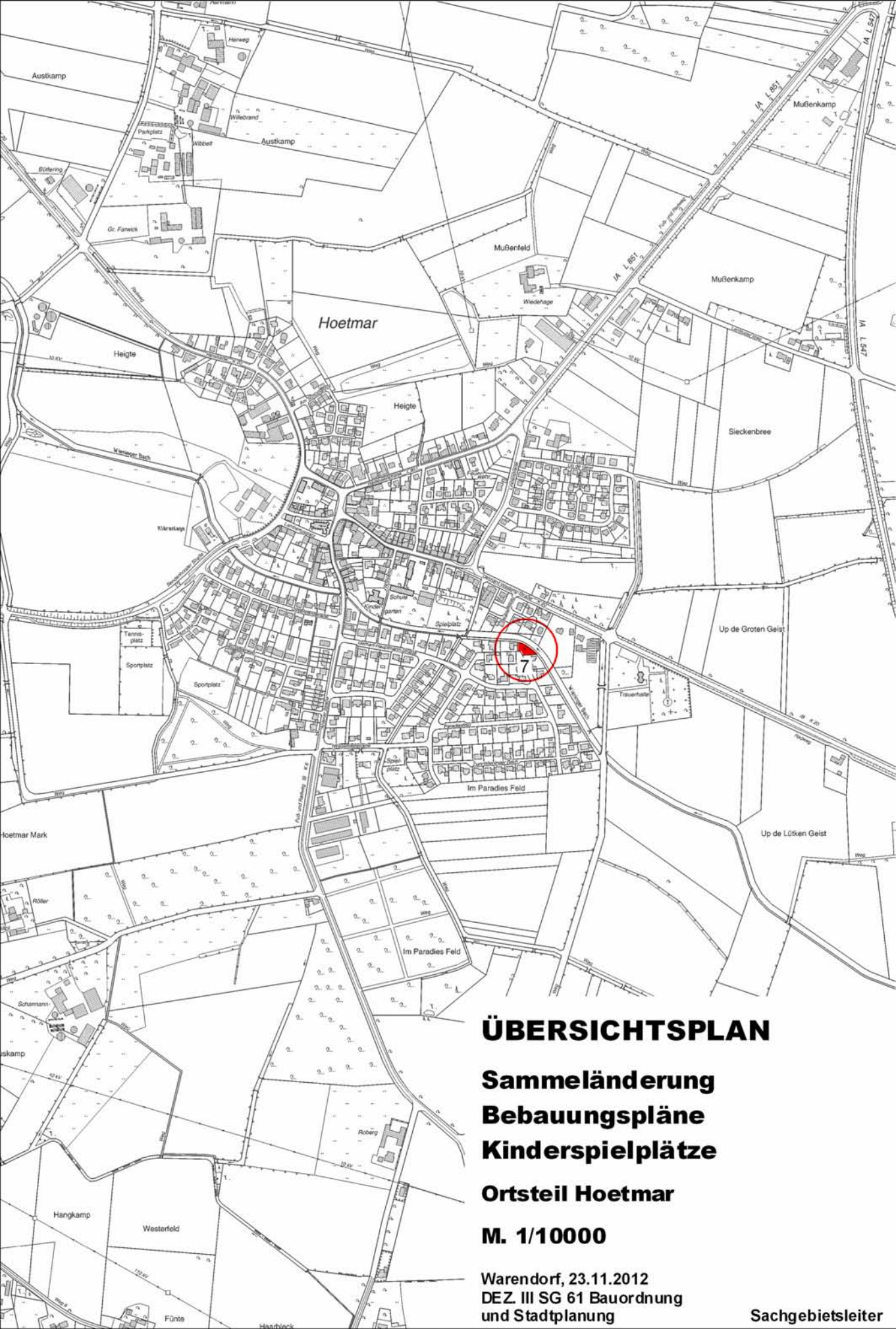
Kinderspielplätze

Ortsteil Freckenhorst

M. 1/10000

Warendorf, 23.11.2012
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

Sachgebietsleiter



ÜBERSICHTSPLAN

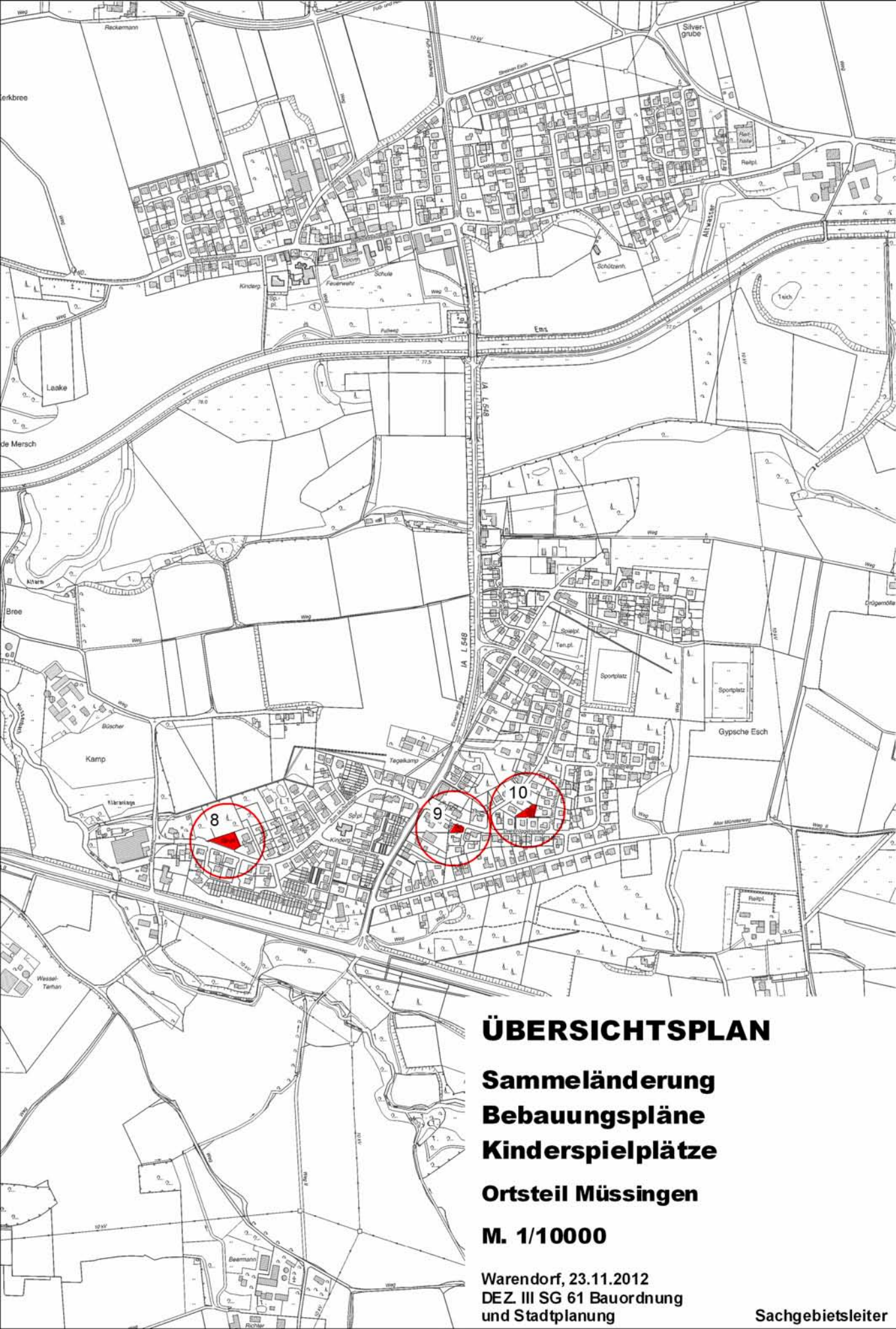
**Sammeländerung
Bebauungspläne
Kinderspielplätze**

Ortsteil Hoetmar

M. 1/10000

Warendorf, 23.11.2012
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

Sachgebietsleiter



ÜBERSICHTSPLAN

Sammeländerung

Bebauungspläne

Kinderspielplätze

Ortsteil Müssingen

M. 1/10000

Warendorf, 23.11.2012
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

Sachgebietsleiter